

Name der Gesellschaft:
Rheinschiffahrts=Assecuranz=Gesellschaft (Köln)

会社名： ライン水運保険株式会社

認可年月日：
1818.04.20.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18171212RAGK_A.pdf

Verordnung

Versicherung der auf dem Rhein und Main
zu transportirenden Waaren,

abgeschlossen

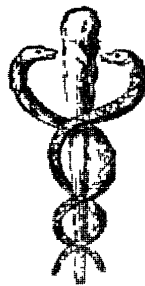
zu Köln am Rhein am 20. April 1818

und

versehen mit der höchsten Genehmigung der Königlich-
Preussischen Regierung.

Nebst

angehängter Assurance-Ordnung und Prämien-Tarif.



Vor Adolph Steinberger, Königlich Preussischem Notar, residirend zu Köln am Rhein, in Gegenwart der unten benannten Zeugen, sind persönlich erschienen:

Die nachbenannten Handelsleute, sämmtlich in Köln wohnhaft, nämlich:

- 1) Der Herr Kommerzien-Rath, Johann Philipp Heilmann.
- 2) Herr Heinrich Merkenz, stipulirend für und im Namen seiner Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Seydlitz et Merkenz.
- 3) Herr Georg Heinrich Koch.
- 4) Herr Ferdinand Birkenstock, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Johann Walther de Beche.
- 5) Herr Bernard Boisseree, für sein Handlungs-Haus unter der Firma von Nicolas de Tongre.
- 6) Herr Anton Franz Cassinone, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Peter Jos. Cassinone.
- 7) Herr Tobias Molinari, für sein Handlungs-Haus unter der Firma von Michael Molinari.
- 8) Herr Friedrich Carl Heilmann.
- 9) Herr Bernard Schmitz (Sohn), für sein Handlungs-Haus Mr. Heinrich De Pré.
- 10) Herr Mathias Joseph Löhniß, stipulirend für das Handlungs-Haus Hermann Löhniß.
- 11) Herr Michael DuMont, stipulirend für die gesellschaftliche Handlung von Heinrich Jos. DuMont.
- 12) Herr Kommerzien-Rath, Friedrich Peter Herstatt, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Johan David Herstatt.
- 13) Herr Thomas Jacob Toffetti.
- 14) Herr Jacob Soedecke.
- 15) Herr Jacob Loversberg.
- 16) Herr Johan Adam Kohlhass.
- 17) Herr Salomon Oppenheim, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung Salomon Oppenheim, Junior et Compagnie.
- 18) Herr Johan Heinrich Steip.
- 19) Herr Heinrich Joseph Becker.
- 20) Herr Wilhelm Peill, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Peill et Compagnie.
- 21) Herr Johan Arnold Böcker.
- 22) Herr Wilhelm Engelbert Essingh, stipulirend für die gesellschaftliche Handlung von Herman Joseph Essingh.
- 23) Herr Kommerzien-Rath, Abraham Schaaffhausen.
- 24) Herr Philipp Friedrich Mumm, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Peter Arnold Mumm und
- 25) Herr Johan Rierstraß, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Abraham Rierstraß Sohne.

Welche erklärt haben, nachfolgenden Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer Versicherungsanstalt der auf dem Rheine und Mainie verfahren werdenden Waaren unter sich abgeschlossen zu haben, und den Notar ersuchten, eine öffentliche Urkunde darüber auszufertigen, welches folgens dermassen geschah, nämlich:

Art. 1. Die Gesellschaft ist eine anonymische oder Actiengesellschaft nach dem Sinne des Handelsgesetzbuches, Art. 29 bis 37 einschließlic.

Art. 2. Ihre Benennung ist, Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft.

Art. 3. Sie besteht aus dreihundert siebenzig fünf Actien, jede von einer Kapital Einlage von tausend Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß, welche zusammen einen Versicherungs-Fonds von 375000 Gulden bilden.

Art 4. Da der Handelsvorstand der Stadt Mainz die Absicht geäußert hat, ebenfalls die Abschließung einer Rheinschiffahrts-Affecuranz Gesellschaft unter den Handelsleuten dieser Stadt auf ähnlichen Grundlagen, wie die gegenwärtige, zu bewirken, und den Wunsch, daß die Gesellschaften der beiden Städte sich unter sich zu einer Huptgesellschaft verbinden möchten, so erklärt sich die Gesellschaft von Köln andurch bereit, mit der Gesellschaft von Mainz sich dergestalt zu vereinigen, daß sowohl Gewinn und Verlust für die Gesellschaften der beiden Städte zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn, als auch, daß der Versicherungs-Fonds der besagten 2 Gesellschaften als gemeinschaftliche und solidarische Deckung der in Gemäßheit der Affecuranz zu zahlenden Summen dienen soll, dafern gegenwärtiger Gesellschafts-Vertrag, und die angehängte Affecuranzordnung von den Handelsleuten der genannten Stadt Mainz angenommen und respect. ein Vertrag

desselben Inhalts in besagter Stadt abgeschlossen wird. Die Vereinigung Acte soll der Urschrift des gegenwärtigen Vertrags beigegeben werden.

Diesemnach und in der Voraussetzung dieser Vereinigung der Gesellschaft der 2 Städte, bestünde die Gesellschaft aus 750 Actien und einem Versicherungsfonds von 750,000 Gulden.

Art. 5. Das Actienkapital von 1000 Fl. wird eingelegt in eine zehnten Theile baar sogleich nach der Genehmigung dieses Vertrags durch die Königlich Preussische Regierung, ein Zehntel in einem eigenen Wechsel von 100 Fl., und acht Zehntel in einem 2ten eigenen Wechsel von 800 Fl. welche beide ohne Ordre an die Directoren der Assicuranz-Gesellschaft ad Tage nach Sicht zahlbar ausgestellt werden.

Die Directoren, deren Namen in diesen Wechseln nicht genannt werden können dieselben nicht eher zur Sicht vorzeigen, noch inkassiren, bis die Erschöpfung der Kasse von dem weiter unten bezeichneten Ausschusse anerkannt, und der Betrag des neuen Zuschusses bestimmt ist.

Art. 6. Damit aber das Actienkapital vollkommen gesichert seyn so soll, im Falle ein oder mehrere Actionäre in Nicht-Zahlbarkeit gerathen würden, oder ihre eingelegten Wechsel aus andern Ursachen nicht auf der Stelle einlösen könnten oder wollten, der Wechselbetrag unter die übrigen zahlbaren Actionäre vertheilt, und der Beitrag eines jeden sogleich baar bezahlt werden müssen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald der Wechselschuldner auf Verreiben der Directoren im gerichtlichen Wege zu Bezahlung wird genöthigt worden seyn.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Gesellschafter einer jeden Stadt, und ist nicht den vereinigten Gesellschaften gemein.

Art. 7. Die gegenwärtigen Mitglieder dieser Gesellschaft sind folgende welche sich zur Betheiligung für die bei jedem angegebene Anzahl Actien verbinden, nämlich:

- 1) Herr Kommerzien-Rath Johan Philipp Heimann, für elf Actien.
- 2) Die Handlung von Seydlitz et Merkenz, für elf Actien.
- 3) Herr Georg Heinrich Koch, für fünfzehn Actien.
- 4) Die Handlung von Johan Walther de Beche, für elf Actien.
- 5) Jene von Nicolas de Congre, für elf Actien.
- 6) Jene von Peter Joseph Cassinone, für eben so viel.
- 7) Jene von Michael Molinari, für eben so viel.
- 8) Herr Friederich Carl Heimann, für fünfzehn Actien.
- 9) Die Handlung von Max. Heinrich de Prée, für eben so viel.
- 10) Jene von Herman Löhnis, für elf Actien.
- 11) Jene von Heinrich Joseph Du Mont, für fünfzehn Actien.
- 12) Jene von Johan David Herstatt, für fünfzehn Actien.
- 13) Herr Thomas Jacob Loffetti, für sechs Actien.
- 14) Herr Jacob Goedecke, für elf Actien.
- 15) Herr Jacob Lyversberg, für fünfzehn Actien.
- 16) Herr Johan Adam Kohlhaas, für acht Actien.
- 17) Die Handlung von Salomon Dypenheim Jun. et Compagnie, für fünfzehn Actien.
- 18) Herr Johan Heinrich Stein, für elf Actien.
- 19) Herr Heinrich Joseph Beckers, für drei Actien.
- 20) Die Handlung von Peill et Compagnie, für vier Actien.
- 21) Herr Johan Arnold Böcker, für vier Actien.
- 22) Die Handlung von Herman Joseph Essingh, für elf Actien.
- 23) Herr Kommerzien-Rath Abraham Schaaffhausen, für fünfzehn Actien.
- 24) Die Handlung von Peter Arnold Mumm, für elf Actien.
- 25) Die Handlung von Abraham Nierstraß Sohne, für vier Actien.

Die Gegenwärtigen übernehmen sohin zusammen zwei hundert siebenzig Actien.

Art. 8. Die anfänglichen bei diesem Acte gegenwärtigen Gesellschafter haben einen Ausschuss von 5 Gliedern ernannt, welcher aus den Herren Joh. Philipp Heimann, Herm. Merkenz, Georg Heinrich Koch, Ferdin. Birkenstock und Abr. Schaaffhausen besteht, denen sie die

Befugniß erteilen, diejenigen, welche zur Uebnahme von Actien sich noch ferner melden, nach Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse entweder mit oder ohne Sicherheitsleistung anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern, bis die bestimmte Anzahl Actien vollständig seyn wird.

Art. 9. Dieser Ausschuss ist ermächtigt, zu Gesellschaftern aufzunehmen, Handelsleute oder sonstige notorisch vermögende Privatpersonen, die in Köln und andern am Rhein von Coblenz bis Emmerich gelegenen Gemeinden, oder in Frankfurt wohnen.

Die späterhin aufgenommenen Gesellschafter haben einen Beitrittsact zu gegenwärtigem Vertrage zu unterzeichnen, welcher der Urschrift desselben angehängt wird.

Alle nicht in Köln wohnhafte Gesellschafter sind gehalten, in dem Beitrittsacte ein Domizil in Köln zu wählen, mit der Einwilligung, daß alle, diese Gesellschaft betreffende Benachrichtigungen, Anforderungen und Notifikationen gültig in diesem Domizil sollen gemacht werden können.

Art. 10. Die gegenwärtige Gesellschaft ist auf sechs nacheinander folgende Jahre abgeschlossen, welche mit dem 1ten Januar 1818 anfangen, und am nämlichen Tage des Jahres 1824 endigen. Bei der am ersten März 1823 zu haltenden Generalversammlung sämtlicher Actionäre wird berathschlagt, ob und auf wieviel Jahre dieser Vertrag erneuert werden soll.

Art. 11. Der Gegenstand der Affecuranz, welche den Zweck dieser Gesellschaft ausmacht, ihre Ausdehnung, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und jenen, welche affecuriren lassen, sind in einer besonders entworfenen Affecuranzordnung enthalten, welche von den anfänglichen heute gegenwärtigen Gesellschaftern, ne varietur, paraphirt und unterzeichnet wurde, und diesem Vertrag, als ein wesentlicher Theil desselben beigefügt bleibt.

An dieser Affecuranzordnung kann nichts abgeändert oder derselben zugesetzt werden, als in Gemäßheit eines in der Generalversammlung gefaßten, von den vereinigten Gesellschaften der beiden Städte bestätigten und von der respectiven Regierung genehmigten Beschlusses.

Art. 12. Sobald die festgesetzte Anzahl der Actien begeben ist, und gleich nach dem Empfange der Genehmigung der Regierung wird der in dem Art. 8 bezeichnete Ausschuss eine Generalversammlung der Gesellschafter zusammenrufen, in welcher durch einfache Stimmenmehrheit zur Wahl von drei Direktoren, und eines Ausschusses von drei Mitgliedern geschritten wird.

Art. 13. Sind die Direktoren abwesend, krank, oder sonst rechtmäßig verhindert, oder stirbt einer derselben in dem Laufe des Jahres, so werden sie durch jene Mitglieder des Ausschusses ersetzt, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Alter. — Um den Ausschuss bei solchen Ersetzungen vollzählig zu halten, wie auch um die Mitglieder des Ausschusses in ähnlichen Fällen selbst zu ersetzen, werden auch drei Suppleanten gewählt.

Art. 14. Die Geschäftsführung der Direktoren, der Glieder und Suppleanten des Ausschusses währt 3 Jahre, sie werden jedes Jahr durch die Generalversammlung erneuert. In den 2 ersten Jahren bezeichnet das Loos die 2 Direktoren, die 2 Mitglieder und die 2 Suppleanten des Ausschusses, welche auszutreten haben; die Aus tretenden sind immer wieder wählbar.

An die Stellen der im Laufe des Jahres Verstorbenen, oder sonst zur Geschäftsführung unfähig gewordenen, wird besonders gewählt, dasern nicht ohnehin ihre Dienstzeit zu Ende gewesen wäre.

Art. 15. Den Direktoren wird ein rechnungsführender Sekretär, und diesem so viel Angestellte beigegeben, als der Dienst und die Ausdehnung des Geschäftes erfordern wird.

Der Sekretär ist einer Bürgschaftsleistung unterworfen. Er wird von den Direktoren mit Genehmigung des Ausschusses ernannt. Die Ernennung der Angestellten geschieht durch die Direktoren auf den Vorschlag

des Sekretärs, welcher für sie verantwortlich ist. Die Entstehung des Sekretärs und der Angestellten, wenn bestimmte Ursachen dazu vorhanden sind, geschieht auf die nämliche Art.

Art. 16. Der Dienst der Direktoren und der Mitglieder des Ausschusses sind unentgeltlich. — Die Besoldung des Sekretärs und der Angestellten, und die übrigen Büreaukosten fallen jeder Gesellschaft insbesondere zur Last, und sind von dem ihr laut der zusammengetragenen General-Rechnung zukommenden Gewinnantheil abzuziehen.

Der Betrag dieser Besoldungen und Kosten wird in dem ersten Jahre von den Direktoren und dem Ausschusse bestimmt, und in der folgenden General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 17. Die Direktoren, der Ausschuss und der rechnungsführende Sekretär bilden die Asscuranz-Kammer einer jeden Stadt.

Die Asscuranz-Kammern der beiden Städte senden sich wechselseitig zu Anfange einer jeden Woche das vollständige Verzeichniß der im Laufe der verflossenen Woche versicherten Waaren und der dafür empfangenen Asscuranzprämien, wie auch der für zu Grunde gegangene oder beschädigte Waaren gemachten Zahlungen, um dadurch die Kontrolle sowohl hinsichtlich derjenigen, welche asscuriren lassen, als auch in Betreff der unter den 2 Städten jährlich zu pflegenden Abrechnung zu erleichtern.

Art. 18. Wenn bei, in gleichem Verhältniß von den Mitgliedern einer Gesellschaft geleisteten baaren Einschüssen; die Kasse der einen Stadt erschöpft, und jene der andern Stadt es noch nicht ist, so ist Letztere verbunden, von ihrem Kassenvorrath so viel an die bedürftende Gesellschaft abzugeben, als zur Gleichstellung erforderlich ist. Ehe die Kassen beider Gesellschaften ganz oder beinahe ganz erschöpft sind, darf von den Activen kein neuer baarer Zuschuß in Ermäßigung der eingelezten Wechsel gefordert werden.

Art. 19. Die Gesellschaft kann, wenn es dem Gedeihen des Geschäftes ersprießlich scheint, Neben- oder Filial-Comptoirs in andern Städten in Holland und am Rheine errichten.

Diese Neben-Comptoirs werden bezahlten Kommissionsväkren anvertraut, welche der nächstgelegenen Asscuranz-Kammer untergeordnet werden und derselben alle 2 Tage die von ihnen aufgenommenen Asscuranzabrechnungen abschriftlich mitzutheilen haben.

Die Errichtung solcher Neben-Comptoirs wird, wenn sie im Laufe des Geschäftes notwendig oder sachdienlich zu werden scheint, von den Direktoren und dem Ausschusse der dem Orte der Errichtung am nächsten liegenden Asscuranz-Kammer beschlossen, von der andern Kammer bestätigt und ist der Genehmigung in der nächsten General-Versammlung unterworfen.

Art. 20. Bei Einlegung des in dem Art. 6 bestimmten baaren Geldes und der Wechsel, wird jedem Gesellschafter eine oder mehrere Actien ausgefertigt, und von den drei Direktoren und dem Sekretär unterzeichnet, auch das Siegel der Gesellschaft beigedrukt; — jede Actie enthält ihre Nummer, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers und die Quittung der Einlage des Actien-Kapitals.

Art. 21. Eine Actie kann nur mit Genehmigung der Direktoren und des Ausschusses an einen andern übertragen werden.

Bei Todesfällen, Fallimenten oder sonstigen Zufällen, die einen Gesellschafter zur Führung seiner Geschäfte untauglich machen, kann die Asscuranz-Kammer die Actien dieses Gesellschafters mit dem Ablaufe des auf den Todes- oder andern Zufall folgenden Jahres zurückziehen, und solche an einen andern begeben, nachdem sie den auf diese Actien fallenden Gewinn-Antheil dieses Jahres, nebst der Kapital-Einlage oder den Rest derselben, nach dem es der Fall ist, an wen es gehört, herausbezahlt hat.

Die Asscuranz-Kammer kann auch nach Gutbefinden, auf Verlangen der Wittwe, eines großjährigen Erben, oder sonstigen Handlungs-Nachfolgers denselben die Actien belassen.

Art. 22. Der Uebertrag der Actien wird auf der Ausfertigung derselben bemerkt, und die Bemerkung von den 3 Direktoren unterzeichnet. Der vorherige Eigenthümer unterzeichnet den Uebertrag in das Register, in welches die Actien anfänglich eingetragen werden.

93

In dem Falle der Einziehung einer Actie in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, können die Wittve, die Erben oder sonstige Inhaber derselben zu deren Herausgabe gegen Bezahlung von der restirenden Capital-Einlage und etwaigem Gewinn-Antheil durch gerichtliche Mittel gezwungen werden.

Die eingezogenen Actien werden vernichtet, und die in dieselben eintretenden Gesellschafter erhalten eine neue Ausfertigung unter denselben Nummern, welche die vernichteten hatten.

Art. 23. Der Geschäftskreis der Direktoren begreift, außer den in gegenwärtigem Vertrage und in der angehängten Asscuranz-Ordnung schon ausdrücklich bezeichneten Verrichtungen, alle, die Leitung des ganzen Asscuranz-Geschäftes betreffenden Gegenstände, ohne Ausnahme, welche nicht von dem rechnungsführenden Sekretär oder den Angestellten allein besorgt werden können, und über diese steht den Direktoren die Oberaufsicht zu.

Art. 24. Die 3 Direktoren versehen den Dienst wechselweise von Woche zu Woche, in so weit solcher die Aufnahme der Asscuranzen und die Aufsicht über die tägliche Einnahme der Prämien und die übrige Geschäftsführung des Sekretärs und der Angestellten betrifft. Auch außer der Dienstwothe steht es jedem der Direktoren frei, sein Aufsichtsrecht über das ganze Geschäft auszuüben.

Zu den übrigen Geschäften aber ist die Mitwirkung und Unterschrift der 3 Direktoren oder der sie, laut Art. 13, in Verhinderungsfällen ersetzenden Mitglieder des Ausschusses vonnöthen.

Art. 25. Der den Dienst verstehende Direktor ist aber nicht gehalten, beständig auf dem Comptoir oder bei jeder zu machenden Asscuranz zugegen zu seyn, sondern er kann die Aufnahme der Asscuranz dem Sekretär überlassen, jedoch muß die Police von ihm unterzeichnet werden, ohne daß er es wegen dieser Befugniß an der täglichen Aufsicht über den Gang des Geschäftes, den Dienst des Sekretärs und der Angestellten fehlen lassen dürfte.

Art. 26. Die baaren Einkünfte der Gesellschafter, die Prämien und die eingelezten Wechsel werden in einer eisernen Kiste verwahrt, welche den Direktoren anvertraut ist.

Die Direktoren können aber zu ihrer Erleichterung dem Sekretär einen bestimmten Theil oder selbst die ganze Kasse zur laufenden Geschäftsführung ständig überlassen. Sie sind in dieser Hinsicht von Verantwortlichkeit frei, wenn sie diese theilweise oder ganze Ueberlassung der Kasse an den Sekretär vorher und ein für allemal durch den Ausschuss haben genehmigen lassen.

Der Ausschuss kann bei eintretenden Umständen seine Genehmigung für die Zukunft zurücknehmen oder beschränken.

Die Direktoren sind aber dann verpflichtet, wenigstens einmal des Monats die Kasse des Sekretärs zu untersuchen, und von dem Resultat dieser Untersuchung in dem Berathschlagungs-Register Meldung zu thun.

Art. 27. Dreymäßen Gelder, welche der Dienst der Asscuranz-Anstalt nach dem gewöhnlichen Laufe des Geschäftes nicht zu erfordern scheint, sollen von den Direktoren, so gut als möglich, rentbar gemacht werden.

Die Direktoren haben wegen aus dem Gesellschafts-Fonds gemachten Darlehen, wie auch die folgenden Ereignisse seyn mögen, keine Verantwortlichkeit, dafern zur Zeit derselben der Schuldner nach Verhältnis der vorgeschossenen Summe im Ruhe der Zahlbarkeit stand.

Der durch die Rentbarmachung der Gelder entspringende Gewinn oder Verlust ist nur für Rechnung der Gesellschaft jener Stadt, welcher die Gelder gehören.

Art. 28. Die Direktoren können zur Untersuchung der Waaren,

wenn es der Fall scheint, solche vornehmen zu lassen, entweder den Sekretär oder einen der andern Angestellten beauftragen.

Art. 29. Wenn bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen es erforderlich scheint, sich zu Ergreifung der gehörigen Maßregeln an Ort und Stelle zu begeben, und keiner der Direktoren sich aus seinem Wohnorte entfernen kann oder will, so sollen sie hiezu ein oder zwei Mitglieder der Gesellschaft beauftragen. Reisekosten und eine noch festzusetzende Taggebühren werden in diesem Falle sowohl den Direktoren als den einzelnen Mitgliedern aus der Gesellschafts-Kasse vergütet.

Art. 30. Bei den Berathschlagungen der Direktoren sowohl unter sich, als auch, wenn sie sich mit dem Ausschusse vereinigen, hat der Mehrste der Direktoren den Vorsitz; jede Woche ist wenigstens einmal gewöhnliche Sitzung der Direktoren. — Der Vorsitzende kann die Direktoren sowohl als den Ausschuss außerordentlich zusammenberufen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 31. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle 3 Direktoren versammelt seyn. Ist einer oder der andere rechtmäßig verhindert, so werden sie laut Art. 13 durch Mitglieder des Ausschusses ersetzt. Wenn jeder der 3 Direktoren über einen der Berathung unterliegenden Gegenstand einer verschiedenen Meinung ist, und sie daher keinen Beschluß fassen können, so gesellen sie sich die Mitglieder des Ausschusses bei, mit welchen die Sache durch die Stimmenmehrheit entschieden wird. Man sehe hierunter Art. 33.

Art. 32. Außer den dem Ausschusse durch gegenwärtigen Vertrag und die angehängte Asscuranz-Ordnung zugetheilten Berichtigungen, gehört noch in seinen Geschäftskreis:

a) Sich in den ersten 14 Tagen, welche auf den Ablauf eines jeden Quartals folgen, von den Direktoren über die während demselben Statt gehabten Operationen und den Stand des gesellschaftlichen Fonds Rechnung ablegen zu lassen.

b) Bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen, wenn der präsumtive Schaden einen Betrag von fünftausend Gulden übersteigt, an den von den Direktoren zu haltenden Berathschlagungen über die zu nehmenden Maßregeln Theil zu nehmen.

Art. 33. Berathschlagt der Ausschuss für sich und unabhängig von den Direktoren, so müssen sämtliche 3 Mitglieder zugegen seyn.

Berathschlagt aber der Ausschuss gemeinschaftlich mit den Direktoren, so müssen von 3 Direktoren und 3 Mitgliedern des Ausschusses, wenigstens 5 Personen, und unter diesen wenigstens einer der Direktoren zugegen seyn.

In beiden Fällen, wenn die bestimmte Anzahl nicht zugegen ist, werden die Mitglieder des Ausschusses laut dem Art. 13 durch Suppleanten ersetzt. Sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Art. 34. Der Sekretär führt oder läßt unter seiner Verantwortlichkeit durch die Angestellten führen sämtliche Register, Rechnungen, Korrespondenz und sonstige Scripturen der Asscuranz-Anstalt und der Gesellschaft; er empfängt die täglich eingehenden Prämien und macht die Auszahlungen laut den von den Direktoren und dem Ausschusse in Gemäßheit des Art. 26 zu machenden Bestimmungen.

Art. 35. Außer dem in dem Art. 46 der Asscuranz-Ordnung bezeichneten Asscuranz-Register und dem in dem Art. 22 dieses Vertrags angeführten Actien-Register wird über die sich ereignenden Unglücksfälle, welche zu Vergütungen oder sonstigen Ausgaben Anlaß geben, ein besonderes Register, welches, wie das Versicherungs-Register paraphirt ist, geführt. Die Einschreibungen in dieses Register geschehen in chronologischer Ordnung, und in der Form eines Berichtes; eingeschrieben werden nämlich, die eingelaufene Nachricht von dem Unfalle, die genommenen Beschlüsse der Direktoren und des Ausschusses in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln, die Auszüge der eingelaufenen Berichte über deren Ausführung, jene der verursachten Ausgaben und Kosten, der Einnahme

von dem Verkaufe der, der Gesellschaft verbliebenen beschädigten Waaren, die Beschlüsse wegen den anerkannten Verpflichtungen zu den Entschädigungen, oder die Auszüge der desfalls erlassenen schiedsrichterlichen Urtheile, endlich die Auszahlungen selbst, welche in diesem Register quittirt werden, dergestalt daß dieses Register die Darstellung des Unfalls, und die Schritte und das Benehmen der Direktoren, die eingelaufenen Reklamationen, und deren Erfolg hinsichtlich der Gesellschaft, in der Uebersicht darbietet.

Art. 36. Da das Affecuranz-Register die Haupt-Einnahme und das Register über die Unfälle die Haupt-Ausgabe der Gesellschaft enthält, so werden die im Kontexte in Worten geschriebene Summen noch besonders in Ziffern in Kolonnen ausgeworfen, um die Berechnung zu erleichtern.

Art. 37. Alle übrigen nicht in diesen beiden Registern qualifizirten Einnahmen und Ausgaben werden einzeln im Kassabuch verzeichnet, in welches am Ende eines jeden Monats die Einnahme und Ausgabe laut besagten Registern im Ganzen eingetragen wird.

Art. 38. Auf jedem Comptoir werden nebstdem geführt: a) ein Rathschlagungsregister der Direktoren und des Ausschusses, b) ein Correspondenz-Register, c) ein Register, in welches Tag für Tag die von andern Comptoirs erhaltenen Affecuranzauszüge, die von diesen, so wie anderwärts her eingehenden Briefe und sonstige Schriften summarisch eingetragen werden.

Diese eingehenden Auszüge, Briefe und sonstige Papiere werden nach ihren Einschreibungsnummern geordnet und aufbewahrt, und der Sekretär ist für dieselben verantwortlich.

Art. 39. Weder die Direktoren, noch der Ausschuss dürfen eine Affecuranz zu höheren oder niederen Prämien annehmen, als der dem gegenwärtigen Acte beigegebene, und zu dem Ende ne varietur, paraphirte Tarif besagt, noch dürfen sie für andere Gefahren die Gesellschaft verbürgen, als solche, die in der angehängten Affecuranzordnung bezeichnet sind, überhaupt können sie ihre Befugnisse nicht über die durch diesen Vertrag und die besagte Affecuranzordnung festgesetzten Schranken ausdehnen, vorbehaltlich, bei Inconvenienzen, welche sich in dem Laufe des Geschäftes zeigen, eine Abänderung durch die Generalversammlung zu provociren.

Art. 40. Im Jänner jeden Jahres schließt jede Kammer durch Fertigung einer Bilanz ihre Rechnung in Betreff des vorhergehenden Jahres ab; einer der Direktoren und ein Mitglied des Ausschusses von jeder Kammer legen diese Bilanz in einer am ersten Februar zu haltenden Versammlung vor.

In dieser Versammlung wird aus den zwei besondern Bilanzen, nachdem sie untersucht worden, eine General-Bilanz gebildet, so daß der Gewinn und Verlust, der aus dem Geschäft entspringt, in eine einzige Masse zusammenfließt. Gedachte Versammlung verordnet die zur Gleichstellung der beiden Gesellschaftsklassen nöthigen Herauszahlungen, und bestimmt ihren Betrag.

Art. 41. Gedachte Versammlung wird abwechselnd ein Jahr in Köln, und das andere Jahr in Mainz gehalten, und von dem deputeren Direktor jener Stadt, wo sie gehalten wird, präsidirt. Bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Präsidenten entscheidend.

Art. 42. Wenn sich kein Gewinn, sondern Verlust herausstellt, so wird der Gewinn der folgenden Jahre so lang in der Kasse belassen, bis das Kapital sammtlicher Actien wieder ergänzt ist; wenn aber außer dem ersten baaren Zuschuß, ein Theil der eingelegten Wechsel schon eingefordert und in baaren Kassenvorrath verwandelt werden mußte, so wird aus dem nachfolgenden Gewinn, nachdem der gedachte erste Zuschuß wieder vorräthig ist, der baar bezahlte Wechselbetrag den Actionären gegen Einlegung neuer Wechsel wieder erstattet.

Art. 43. Ergibt sich aus der General-Bilanz, bei vollständig vorhandenem Actien-Kapital, ein Gewinn, so werden von dem Gewinnantheil

jeder der zwei Gesellschaften jene Ausgaben, Kosten und etwaigen Verlüste abgezogen, welche laut Art. 16 und 27 einer jeden Gesellschaft besonders zur Last fallen.

Der Ueberrest wird auf sämtliche Actien vertheilt, und der Gewinns antheil einer jeden Actie bestimmt.

Art. 44. Nur den ersten März eines jeden Jahres wird in jeder Stadt die Generalversammlung der Actionäre zusammenberufen.

Die General-Bilanz des vorhergehenden Jahres wird sämmtlichen Actionären zur Einsicht vorgelegt. Die Generalversammlung erwählt durch einfache Stimmen-Mehrheit einen Ausschuss von drei Mitgliedern, um die General-Bilanz nebst allen Belegen zu prüfen, und definitiv abzuschließen.

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses können nicht zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt werden.

Die Untersuchungen dieses Ausschusses müssen am 15. März beendet seyn, und die Auszahlung des Gewinntheils an die Actionäre geschieht spätestens am 20ten März.

Der Rechnungsabschluss, die Versammlung der Directoren laut Art. 40 und die Generalversammlung zum Behuf der Rechnungsuntersuchung haben für das erstmal im Jänner und resp. am 1ten Februar und 1ten März des Jahres 189 Statt.

Art 45. Die Generalversammlung schreitet am nämlichen Tage zur Ernennung der Directoren, der Mitglieder des Ausschusses und der Suppleanten in Gemässheit des Art. 14.

Sie hört die Berichte über die Vorkommenheiten des vorigen Jahres, und den Stand des Geschäftes an, und vernimmt die Anträge der Directoren und des Ausschusses über jene Gegenstände, über welche sie in Gemässheit dieses Vertrages allein zu entscheiden befugt ist.

Bei allen Abstimmungen in der Generalversammlung werden die Stimmen nur nach den Personen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Actien, für welche jeder betheiligte ist, gezählt.

Zur Vollziehung des Gegenwärtigen wählen sämmtliche Komparenten Domicil in ihren jetzigen Wohnungen in Köln.

Geschehen zu Köln auf dem Sitzungs-Saale der Handlungskammer im Freihafen den zwanzigsten April achtzehnhundert achtzehn, in Gegenwart von Johann Ferdinand Hages und Johann Hamberg, beide in Köln wohnhaft, als hiezu ersuchten Zeugen, und haben nach geschickener Vorlesung die Komparenten, die Zeugen und der Notar unterschrieben.

Unterzeichnet:

Joh. Phil. Heiman n, Georg Heinr. Koch, per pro cura Hermann Löhntz M. J. Löhntz, Jacob Goedecke, Seydlitz et Merkens, Johann Walther de Beehe, Peter Arn. Mumm, Nic. de Lonsarc, Friedrich Carl Heiman n, Salomon Oppenheimer Jun et C. Wit Jos. Cassinone, Thomas Jacob Doffetti, H. Rich Jos. ph Du Mont, Heim. Jos. Essingh, Joh. Adm. Kohlhaas, Heimr. Jos. Becker, Jacob Lypersberg, Kbr. Nic. Straß Sohn, J. H. Stern, Johann Arn. Wöcker, J. D. Heijstatt, Michael Molinari, Will et Comp., Max Heimr. de Vree, W. Schaaffhausen, J. F. Hages, J. Hamberg, A. Steinberger.

Einregistriert zu Köln den zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert achtzehn, Fol. 4. R. C. 3, 4 et 6, erhalten achtzehn Groschen
(unterj.) F o r s t.

Für gleichlautende Ausfertigung
A. Steinberger.

Assicuranz-Ordnung,

15

laut welcher die zwischen den Städten Köln und Mainz abgeschlossene Gesellschaft die Versicherung der auf dem Rheine und Mainne verfahren werdenden Waaren übernimmt.

Angenommen zu Köln am 20. April 1818.

Art. 1.

Die Rheinschiffahrts-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt die Versicherung der auf dem Rheine und dem Mainne verfahren werdenden Waaren unter nachfolgenden Bedingungen.

Die Schiffe selbst werden zur Versicherung nicht zugelassen.

Art. 2. Die Versicherung wird geleistet für das ganze zu Grunde gehen, die Beschädigungen oder den Verlust, welchen die Waaren während der Schifffahrt durch Untergehen, Schiffbruch, Scheiterung, Sturm oder durch Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers, erleiden.

Bermittelt der Versicherung tritt die Versicherungsgesellschaft in die Rechte des Eigenthümers gegen den Schiffer ein, wenn der Rückgriff gegen diesen als den schuldigen Verursacher des Unfalls Statt hat.

Art. 3. Die Versicherung wird nicht geleistet für die aus dem Unglücksfalle in dem Verstand der Waaren entstehende Verzögerung, und den dem Eigenthümer hieraus durch Abschlag, oder die längere Entbehrung der Waare, oder andere Ursachen erwachsenden Schaden. Sie haftet auch nicht für die Hinwegnahme und Plünderung der Waaren in Kriegszeiten, noch für den Schaden, der durch Beschlagnahme des Schiffes oder der Waare auf Befehl höherer Behörde erlitten werden konnte.

Art. 4. Das Auslaufen oder sonstigen Abgang und Verderb, welchen die Waaren durch ihre Natur, ihre fehlerhafte Beschaffenheit, oder durch jene der Fässer, Kisten oder sonstigen Umgebungen oder schlechte Packung erleiden, hat die Versicherungsgesellschaft nicht zu vergüten, eben so wenig hat sie für die fehlerhafte Lagerung der Waaren in dem Schiffe, noch für die Veruntreuungen und Unterschleifs des Schiffers und seiner Leute zu haften.

Art. 5. Die Versicherung wird übernommen für die Beifahrt von den Einladungsorten der Waaren in Holland an, während ihrem Transport auf dem Leck, der Waal und dem Rhein, bis zu ihren Ausladungsorten am Rhein bis Kehl oder Straßburg, und am Main bis Bamberg, und eben so für die Thalfahrt von den genannten Städten an bis zu den Ausladungsorten in Holland.

Art. 6. Die Versicherung wird in der Regel geachtet für den Weg, welchen die Waare von einem der gewöhnlichen Ausladungsorte zum andern zu durchlaufen hat.

Sie kann auch für den ganzen Weg mit Einbegriff mehrerer Umladungsorte auf einmal gemacht werden.

Art. 7. Die Versicherung kann sogar nur für gewisse bestimmte Distanzen des Stromes gemacht werden.

Der angehängte Lauf der Assuranceprämien bezeichnet diese Distanzen. Für eine geringere Entfernung kann wider in dem Falle dieses, noch des vorhergehenden Artikels die Prämie berechnet werden, sondern sie wird ganz entrichtet, wenn die Waare auch nur einen Theil des Weges zu durchlaufen hat.

Art. 8. Die Versicherung kann geschehen für den ganzen Werth der Waare, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes.

In dem letzten Fall wird die erfolgende Beschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Eigenthümer in dem Verhältniß des versicherten und des unversicherten Theiles des Werthes getheilt.

Art. 9. Der Assicurate hat bei der Einschreibung der Waare zu erklären, und wenn er den ganzen Werth nicht versichern

lassen will, den Betrag oder das Verhältniß des zu versichernden Theils zu bestimmen. Diese Abschätzung muß für jede Waare einzeln gemacht werden, jedoch können mehrere Collis einer Waaren Gattung von der nämlichen Qualität und Preis in einer Summe abgeschätzt seyn, dafern der Gesamtbetrag ihres Gewichtes, Maßes oder Zahl, wornach sich der Preis regulirt, angegeben ist.

Art 10. Die Abschätzung soll in der Regel gemacht werden nach dem Faktura-Preis der Waare mit Zuschlagung der Auslagen und Kosten bis an den Ausladungsort, für welchen sie assicurirt ist.

Abschätzungen, welche diesen kostenden Preis um mehr als ein Zehntel übersteigen, werden zur Assurance nicht angenommen.

Wird die übertriebene Abschätzung bei der Einschreibung der Assurance nicht entdeckt, so wird, im Fall die Waare unterwegs zu Grunde geht oder beschädigt wird, keine größere Vergütung geleistet als nach Maßgabe des kostenden Preises, mit Beisehung von 10 pEt.

Art. 11. Die Direktoren der Gesellschaft, wenn sie Betrug vermuten, haben das Recht, die Collis, ehe sie an ihre Bestimmung abgeliefert werden, auf Gefahr des unterliegenden Theils und unter Aufsicht des kompetenten Gerichtes, öffnen und untersuchen zu lassen. Findet die deklarirte Art Waare sich gar nicht, sondern eine andere darin vor, welche nur den halben Werth der deklarirten oder gar einen geringeren hat, so muß der Assurirte nebst dem Assurancepreis eine zwanzigfache Prämie entrichten, und wenn die Entdeckung erst nach erfolgter Beschädigung gemacht wird, so ist nebstdem die Assurance annullirt.

Das Nämliche hat Statt, wenn sich zwar die deklarirte Art Waare vorfindet, solche aber wegen der schlechten Qualität, oder wegen dem nicht vorhandenen Gewicht, Maß oder Zahl nur den halben oder einen geringern Werth hat.

Art. 12. Die Gesellschaft ist befugt, die Waaren bis zur Erlegung der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafe zurück zu halten, oder solche mit Beschlagnahme zu belegen.

Durch diese Strafe sind jedoch die der Gesellschaft und andern Betheiligten zustehende sonstige Civil, und Criminalklagen nicht erloschen, wenn Beweise über vorhedächlich bethätigte oder beabsichtigte Beschädigungen der Schiffe und ihrer Ladungen vorliegen.

Art. 13. Die in dem Art. 11 ausgesprochene Strafe findet nicht Statt, wenn derjenige, welcher assicuriren ließ, durch unterwerfliche Beweise darthun kann, daß seine unrichtige Abschätzung oder Erklärung von einem bloßen Irrthum herrührte. Wird der Beweis von den Direktoren nicht als solcher anerkannt, so wird richterlich darüber entschieden.

Der Assurirte kann indessen zur Hinterlegung der Strafe oder zur Bürgschaftleistung angehalten werden, wenn er vor der Entscheidung die Verabfolgung der Waare verlangt.

Art. 14 Bei der Assurance soll in der Regel nebst der Natur und dem Werthe der Waare noch angegeben werden, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Collis, der Name des Schiffers und des Schiffes, und die beiläufige Zeit der Abfahrt, nebst dem Orte der Einladung und Ausladung.

Art. 15 Wenn jedoch der, welcher versichern läßt, von dem Absender der Waare noch keine Faktura, oder sonstige Notizen erhalten hat, um die erforderlichen Angaben machen zu können, und er befürchtet, daß vor deren Erhaltung die Waare schon verladen seyn möge, so wird die Assurance gegeben auf die Erklärung der Natur der Waare, ihres Werthes, einer beiläufigen Quantität, nach welcher der Preis sich regulirt, des Ortes der Einladung und des Namens desjenigen, welcher die Waare an dem Ausladungsort in Empfang nehmen soll. Bei Erhaltung der Faktura oder Notizen ist jedoch der Assurirte gehalten, seine mangelhafte Erklärung in den 24 Stunden zu ergänzen und zu berichtigen. Die Assurance-Prämie wird nach dem in der beiläufigen Erklä-

rung enthaltenen Werthe hinterlegt, und bei der Berichtigung entweder ein Zuschuß bezahlt, oder der Ueberschuß heraus gegeben.

Trifft jedoch vor der Berichtigung die Nachricht von einem den Waaren zugestoßenen Anfälle ein, so wird die Vergütung nur nach dem anfänglich deklarierten Werthe geleistet, wenn auch die zu Grunde gegangenen, oder beschädigten Waaren einen größern Werth gehabt hätten.

Art. 16. Wenn die Versicherung für mehrere Distanzen geschieht, binnen welchen die Waare in zwei oder mehrere Schiffe umgeladen wird, so wird nur der Name desjenigen Schiffers, welcher die Waare an dem Orte ihres anfänglichen Abganges geladen hat, deklariert, und die Umladungsorte nebst den Namen der an diesen Orten zum Empfang der Waare aufgestellten Spediteurs oder Kommissionärs angegeben. Diese Spediteurs oder Kommissionärs an den Umladungsorten sind gehalten, der dortigen Assurance-Kammer den Namen des Schiffers, in welchen die Wiederverladung geschieht, und die beiläufige Zeit seiner Abfahrt zu erklären, unter dem Nachtheil für den Versicherten, im Falle eines Unglücks, selbst wenn die Verladung in den verunglückten Schiffer bewiesen wäre, eine Geldbuße von fünfzig Reichsthaler zu erleiden, welche ihm von der gebührenden Entschädigung abgezogen wird, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen wen Rechts.

Art. 17. Die Gesellschaft kann in jedem einzelnen Falle die Versicherung von Waaren übernehmen oder verweigern.

Art. 18. Unter der Versicherung im Fall des Artikels 16 sind nicht begriffen die Unglücksfälle und Beschädigungen, welche den Waaren von ihrer Ausladung an während ihrer Lagerung auf dem Lande bis zu ihrer vollbrachten Wiedereinladung zustossen könnten.

Art. 19. Die Assurance-Prämie wird bei Einschreibung der Versicherung im voraus bezahlt.

Art. 20. Die einmal bezahlte Prämie wird, wenn auch die Absendung der Waaren wegen veränderter Bestimmung derselben nicht erfolgt, nicht mehr zurückerstattet.

Wenn jedoch die Absendung wegen eines eingetretenen Hindernisses, oder auch aus freier Willensänderung nur verschoben wird, so behält die Assurance für den später erfolgenden Transport ihre Wirkung, sofern die Versendung in den vier Monaten nach dem Tage der Versicherung noch geschieht, und die unterbliebene Versendung sowohl als auch die wirkliche Verladung mit Angabe des Schiffers auf einem der Comptoirs der Gesellschaft erklärt wird.

Die erste dieser Erklärungen muß binnen den 14 Tagen nach dem Datum der Versicherung, und letztere in jedem Fall vor Einladung der Waare geschehen.

Sollte jedoch die Erklärung in den Sommermonaten geschehen seyn, und die wirkliche Versendung, zufolge einer Aenderung dieser Erklärung, erst in den Wintermonaten geschehen, so muß der Unterschied der Prämie nachbezahlt werden. Im entgegengesetzten Fall, wenn die Erklärung im Winter und die Aenderung im Sommer erfolgt, bleibt es bei der einmal bezahlten Prämie.

Art. 21. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft, für den Verlust oder die Beschädigung der Waare zu haften, fängt an mit dem Augenblicke der vollbrachten Einladung in das Schiff, und sie endigt mit dem Augenblicke, wo bei der Ausladung die Waare in dem Schiff zu ruhen oder zu liegen aufhört.

Art. 22. Hinsichtlich der Versicherungen, welche nur für einen bestimmten Theil des Weges geschehen, in welchen entweder der Ort der Einladung, oder jener der Ausladung oder beide nicht begriffen wären, fängt diese Verbindlichkeit an mit dem Augenblicke der Abfahrt von dem Orte, womit dieser Theil des Weges anfängt, und hört auf bei der Anlandung an dem Orte, wo derselbe sich endigt.

Art. 23. Wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung oder nach Abfahrt des Schiffes gemacht wird, so fängt die Verbindlichkeit

der Gesellschaft erst mit dem Augenblicke der Versicherung an, und sie haftet für keinen Unfall, der vorher sich ereignet hätte, der Asscurirte mag Nachricht davon gehabt haben oder nicht.

Art. 24. Bei Verunglückung eines Schiffes ist der Asscurirte gehalten, wenn es verlangt wird, zu beweisen, daß dieselben Waaren, welche er asscurirt hat, und deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem Schiff verladen waren.

Dieser Beweis kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Octroi, oder Krahrenregister geführt werden.

Art. 25. Der Asscurirte, welcher während der versicherten Fahrt einen Verlust oder Beschädigung erlitten hat, muß sein Begehren um die ihm zustehende Entschädigung binnen drei Monaten spätestens schriftlich an jenes Comptoir machen, auf welchem die Versicherung genommen wurde; es wird über dieses eingereichte Begehren ein Empfangschein ausgestellt.

Art. 26. Diese drei Monate fangen zu laufen an von dem Tage der Ausladung der Waare, entweder an dem Orte der anfänglichen Bestimmung des Schiffes, oder an dem Orte, wo der Unfall sich ereignete, und wenn die Waare ganz zu Grunde gieng, von dem Tage, wo die Rettungsversuche geendigt wurden.

Art. 27. Nach Ablauf dieser drei Monate, ohne daß eine Reklamation angestellt worden wäre, ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung entledigt.

Art. 28. Binnen den 24 Stunden nach Einreichung des Begehrens sind die Direktoren gehalten, demjenigen, welcher dasselbe eingereicht hat, eine schriftliche Erklärung zuzustellen, in welcher sie entweder die Richtigkeit des Begehrens anerkennen, den dem Asscurirten zu bezahlenden Betrag bestimmt ausdrücken und den Tag bestimmen, an welchem derselbe ausbezahlt werden soll, ohne daß zwischen der Auszahlung und dieser Erklärung mehr als acht Tage seyn dürfen, oder in welcher der Anstand oder die Ursache, welche die Direktoren abhält, das Begehren als richtig anzuerkennen, genau bezeichnet ist.

Art. 29. Die Direktoren können, wenn sie von der Natur des Unfalles und seinen Folgen noch nicht genau unterrichtet sind, dem Einreicher des Begehrens bloß anzeigen, daß sie ihre Erklärung bis auf nähere Erkundigungen verschieben, dafern nicht mehr als 20 Tage seit der Ankunft der Nachricht von dem Unfalle, auf dem Comptoir, welchem die Direktoren vorstehen, verfloßen sind.

Diese 20 Tage laufen von dem Tage der Einreichung des Begehrens, wenn die Direktoren vorher von dem Unfall noch gar keine Nachricht hatten.

Art. 30. Bei Ablauf dieser 20 Tage müssen die Direktoren ihre Erklärung auf eine bestimmte Weise geben, und können sich binnen den 8 Tagen nach derselben nur dann der Bezahlung einer ganz zu Grunde gegangenen oder der Gesellschaft von dem Asscurirten überlassenen Waare entziehen, wenn der Asscurirte den, laut Art. 24, ihm obliegenden Beweis zu führen aufgefordert wurde, und denselben noch nicht hergestellt hat, oder wenn die Direktoren in ihrer Erklärung sich zum Beweise erbieten haben, daß die Waaren wohlbehalten noch existiren, und entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind, oder in der kürzesten Zeitfrist allda ankommen werden, oder daß ihr Verlust oder die Beschädigung von Zufällen herrühre, für welche die Gesellschaft nicht zu haften habe.

Art. 31. Wenn die Waare zwar gerettet worden, allein einen Verderb oder eine Beschädigung erlitten hat, welche mehr als einen vierten Theil ihrer Substanz angreift, oder alterirt, so steht es dem Asscurirten frei, entweder sich die ganze Asscuranz bezahlen zu lassen, so als wenn die Waare zu Grunde gegangen wäre, und solche der Gesellschaft zu überlassen, oder aber den unversehrten Theil der Waare zu behalten und sich den beschädigten Theil, welcher der Gesellschaft verbleibt, nach Verhältniß des bei der Asscuranz angegebenen Werthes vergüten zu lassen.

Art. 32. Sind noch drei Viertel der Waare unversehrt und in der nämlichen Beschaffenheit wie bei dem Einladen, so kann die Gesells

schaft nicht zum Behalten der unversehrten Waare, sondern nur zur verhältnismäßigen Vergütung des beschädigten Theils angehalten werden.

Art. 33. Die Berechnung der 3 Viertel in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels geschieht nicht auf die ganze Quantität der in einer Abschätzungs-Summe bei der Versicherung einbegriffenen Waaren, sondern auf jeden einzelnen Collo, wenn deren mehrere zusammen die Summe ausmachen, dergestalt, daß der Eigenthümer alle unversehrten Collo behalten muß, und nur die beschädigten der Gesellschaft überlassen, oder sich die verhältnismäßige Vergütung dafür leisten lassen kann.

Art. 34. Will der Eigenthümer den beschädigten Theil der Waare oder eine durch die Beschädigung ganz angegriffene, oder alterirte Waare behalten, so muß er sich über den Anschlag derselben, welcher an der zu bezahlenden Asscuranz abgezogen wird, mit den Direktoren verständigen.

Art. 35. Ist, wie dieses der Art. 8 gestattet, nur ein Theil des Werthes der Waare asscurirt worden, so ist der Asscurirte verbunden, den unversehrten Theil derselben, so klein er auch seyn möge, in Natur zu behalten, und kann nur für den beschädigten Theil, nach Verhältniß des asscurirten Werthbetrages, seine Entschädigung ansprechen.

Art. 36. In dem Falle des vorhergehenden Artikels wird der beschädigte Theil, oder die ganz beschädigte Waare zwischen der Gesellschaft und dem Asscurirten nach dem Verhältnisse des versicherten Werthbetrages vertheilt.

Art. 37. Sollte dann die beschädigte Waare nicht in Natur theilbar seyn, und die Direktoren sich über deren Anschlag mit dem Asscurirten nicht verständigen können, so wird solche öffentlich versteigert, und der Erlös nach dem obigen Verhältnisse vertheilt.

Art 38. Ist die äußere Umgebung der Waare (Emballage) nur beschädigt worden, so trägt die Gesellschaft die nothwendig werdende Reparation.

Bei allen Schifffahrts-Unfällen trägt auch die Gesellschaft, sowohl von den beschädigten als unbeschädigten versicherten Waaren, die Kosten der Rettung, Ausladung, Bewahrung, Einmagazinirung und Wiedereinladung, nebst dem Mehrbetrage der Fracht, jedoch nur im Falle des Art. 8, nach Verhältniß des asscurirten Werthes.

Als Schifffahrts-Unfall in diesem Sinne wird aber nicht angesehen, wenn durch eingetretenen Eisgang das Schiff an seiner Abfahrt am Einladungsort oder an der Fortsetzung der Fahrt unterwegs gehindert wird, in welchem Falle der Eigenthümer der Waare sich den von den respectiven Handels-Kammern gewöhnlich angeordnet werdenden Ausladungen u. sonstigen Maßregeln zu unterwerfen und die daraus entspringenden Kosten zu tragen hat.

Art. 39. Wenn ein und dieselbe Waare in verschiedenen Comptoirs der Gesellschaft zwei oder mehrmalen für mehr als den einfachen Werth asscurirt wird, so wird der Werth doch nur einmal vergütet, und die bezahlten Prämien bleiben der Gesellschaft, es sey denn, daß der Asscurirte nachweist, daß die mehrfachen Versicherungen ohne seine Ordre, oder sonst aus Irrthum geschehen seyen, in welchem Falle die für mehr als den einfachen Werth bezahlte Prämie zurückgegeben wird.

Art. 40. Ist aber die nämliche Waare in einer fremden Versicherungs-Anstalt, oder durch eine mit Asscuranzen sich befassende Handlung und in einem der Comptoirs der Gesellschaft zugleich und für mehr als den einfachen Werth versichert worden, so wird die Vergütung von der Gesellschaft nur in dem Verhältnisse des bei ihr asscurirten Betrages zu dem Gesamtbetrage der in den beiden Anstalten gemachten Versicherungen dergestalt geleistet, daß der Asscurirte nur den einfachen Werth erhält, wenn die fremde Anstalt nur nach derselben Regel die Vergütung leistete. Die Prämie bleibt, wie oben, und mit derselben Ausnahme der Gesellschaft.

Art. 41. In dem Falle der zwei vorhergehenden Artikel ist kein strenger Beweis, sondern nur ein Grad von Wahrscheinlichkeit vonnöthen, daß das entstandene Unglück von Seiten des Asscurirten vorsätzlich veranlaßt worden, um ihm alle Entschädigung seiner versicherten Waaren zu verweigern.

Art. 42. In allen über das Versicherungsgeschäft entstehenden Streitigkeiten sind die Asscurirten, so wie die Gesellschaft gehalten, sich dem

Urtheile von beiderseits zu ernennenden Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche aus Kaufleuten oder Sachverständigen der Stadt gewählt werden, in welcher die Affecuranz zu bezahlen ist. Wählt der Affecurirte einen Auswärtigen, so werden keine Reiser- und Aufenthaltskosten vergütet. Die Schiedsrichter entscheiden in letzter Instanz ohne Appellation noch sonstigen Rekurs.

Art. 43. Die Wahl der Schiedsrichter und das Verfahren vor denselben geschieht nach Vorschrift der Art. 53 bis 62 des Handelsgesetzbuches.

Art. 44. In Köln und Mainz ist ein Comptoir der Gesellschaft errichtet.

Art. 45. Jedem dieser Comptoirs stehen drei Direktoren und ein rechnungsführender Sekretär vor.

Art. 46. Die Affecuranzen werden in ein von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu paraphirendes Register, in chronologischer Ordnung und nach einer Reihenfolge von Nummern eingeschrieben. Der Affecurirte oder dessen Kommissionär oder Spediteur unterzeichnet die Einschreibung auf dem Register nebst dem Sekretär. Die Police, welche ein gleichlautender Auszug des Registers ist, wird von einem der Direktoren und dem Sekretär unterzeichnet, und dem, welcher versichern läßt, zugestellt.

Art. 47. Die Affecuranz, sobald sie eingeschrieben, und von dem, welcher affecuriren läßt, und dem Sekretär in dem Register unterzeichnet ist, hat für die nach der Einschreibung eingetretenen Ereignisse ihre volle Wirkung, wenn auch die Police von einem der Direktoren noch nicht unterzeichnet wäre, sofern seit der Einschreibung bis zur Ankunft der Nachricht von dem Ereignisse nicht mehr als 18 Stunden verfloßen sind.

Art. 48. Die Affecuranz so wie die Police enthält das Datum oder die Angabe des Jahrs, Monats, Tages und der Stunde ihrer Einschreibung.

Den Namen des Eigenthümers oder desjenigen, der für ihn affecuriren läßt;

Die Beschreibung der Waare nach den oben im Artikel 14 bestimmten Regeln;

Den Namen des Schiffers und des Schiffes, den Ort der Einladung und ihrer Ausladung, und den Ort ihrer endlichen Bestimmung, wenn sie bis zu diesem, und nicht bloß bis zu einem ~~Seetour~~ Umladungsort versichert werden soll, oder die Bezeichnung der Distanzen, wenn die Versicherung nur für einen Theil des Weges laut Artikel 7 geschieht;

Den Werth der Waare, und die Bestimmung des Theiles des Werthes, wenn nicht für den ganzen Werth versichert wird;

Endlich die nach dem versicherten Werthe, und dem Tarif berechnete Prämie, und die Quittung über deren Empfang.

Der Werth der Waare, und der Betrag der Prämie werden nebst den Zahlen in Worten geschrieben. Alles weißer Raum wird durchstrichen, die Ausstreichungen, Einkhaltungen und Handschriften werden am Ende gebilligt.

Art. 49. Wenn der, welcher affecuriren läßt, nicht alle oben bezeichnete Angaben machen kann, und von der in dem Artikel 15 zugetheilten Befugniß Gebrauch macht, so wird davon, so wie von seinem Anerbieten, das Fehlende nachzubringen, ausdrückliche Meldung gethan.

Art. 50. Wenn die nachgebrachte Erklärung eine Erhöhung oder Verminderung der Affecuranz-Prämie veranlaßt, so wird sie auf dieselbe Art wie die anfängliche Affecuranz in das Register eingetragen, dem Affecurirten eine neue Police unter Beziehung auf die Erstere erteilt und von der Zurückzahlung oder Nachzahlung in dem Register und in der Police Meldung gethan.

Bleibt aber die Prämie unverändert, so wird von der nachgebrachten Erklärung auf dem Rande des Registers Meldung gethan, solche demselben angeheftet, und dem Affecurirten eine gleichlautend beschienigte Abschrift davon erteilt.

Art. 51. Nur in dem Falle des Verlustes einer Police, oder wegen vermeinten Irrthümers in derselben, kann die Vorlage des Affecuranz-Registers von den Affecurirten oder deren Bevollmächtigten gefordert werden.

Hinsichtlich der übrigen Register und Papiere der Affecuranz-Kammer, haben die Affecurirten kein Recht, eine Vorlage oder Mittheilung zu verlangen, es sey dann, daß solche bei entstehenden Streitigkeiten von den Schiedsrichtern verordnet würde.

Tarif der Versicherung-Prämien für Transporte von Kaufmanns-Gütern auf den Flüssen Rhein und Main.

Von S o l l a n d nach	Procente.		Von D ü s s e l d o r f nach	Procente.		Von S ö l i n nach	Procente.		Von C o b l e n z nach	Procente.	
	Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.
Düsseldorf . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$	Köln	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{20}$	Coblenz	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$	Mainz	$\frac{3}{20}$	$\frac{3}{20}$
Köln	$\frac{4}{20}$	$\frac{5}{20}$	Coblenz	$\frac{4}{20}$	$\frac{4}{20}$	Mainz	$\frac{4}{20}$	$\frac{4}{20}$	Mannheim	$\frac{4}{20}$	$\frac{4}{20}$
Coblenz	$\frac{5}{20}$	$\frac{5}{20}$	Mainz	$\frac{4}{20}$	$\frac{7}{20}$	Mannheim	$\frac{5}{20}$	$\frac{5}{20}$	Schreß	$\frac{7}{20}$	$\frac{7}{20}$
Mainz	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$	Mannheim	$\frac{5}{20}$	$\frac{9}{20}$	Schreß	$\frac{8}{20}$	$\frac{11}{20}$	Freistadt	$\frac{12}{20}$	$\frac{17}{20}$
Mannheim	$\frac{8}{20}$	$\frac{12}{20}$	Schreß	$\frac{8}{20}$	$\frac{14}{20}$	Freistadt	$\frac{17}{20}$	$\frac{18}{20}$	Strasbourg	$\frac{12}{20}$	$\frac{17}{20}$
Schreß	$\frac{11}{20}$	$\frac{15}{20}$	Freistadt	$\frac{11}{20}$	$\frac{18}{20}$	Strasbourg	$\frac{17}{20}$	$\frac{18}{20}$	Frankfurt a. M.	$\frac{4}{20}$	$\frac{9}{20}$
Freistadt	$\frac{14}{20}$	$\frac{14}{20}$	Strasbourg	$\frac{13}{20}$	$\frac{18}{20}$	Frankfurt a. M.	$\frac{5}{20}$	$\frac{9}{20}$	Wertheim	$\frac{5}{20}$	$\frac{10}{20}$
Strasbourg	$\frac{14}{20}$	$\frac{14}{20}$	Frankfurt a. M.	$\frac{13}{20}$	$\frac{9}{20}$	Wertheim	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$	Kügingen	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$
Frankfurt a. M.	$\frac{8}{20}$	$\frac{17}{20}$	Wertheim	$\frac{13}{20}$	$\frac{11}{20}$	Kügingen	$\frac{8}{20}$	$\frac{12}{20}$	Bamberg	$\frac{8}{20}$	$\frac{13}{20}$
Wertheim	$\frac{9}{20}$	$\frac{17}{20}$	Kügingen	$\frac{8}{20}$	$\frac{12}{20}$	Bamberg	$\frac{9}{20}$	$\frac{14}{20}$			
Kügingen	$\frac{10}{20}$	$\frac{17}{20}$	Bamberg	$\frac{9}{20}$	$\frac{13}{20}$						
Bamberg	$\frac{11}{20}$	$\frac{19}{20}$									

Tarif der Affecuranz-Prämien für Transporte von Kaufmanns-Gütern auf den Flüssen Rhein und Main.

Von Mainz nach	Procente.		Von Mannheim nach	Procente.		Von Schreß nach	Procente.		Von Frankfurt nach	Procente.	
	Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.
Mannheim . . .	1/20	1/20	Schreß	5/20	7/20	Freistadt	3/20	5/20	Mannheim . . .	2/20	4/20
Schreß	6/20	10/20	Freistadt	8/20	13/20	Strasburg	3/20	6/20	Schreß	8/20	12/20
Freistadt	10/20	15/20	Strasburg	8/20	13/20	Freistadt	3/20	6/20	Freistadt	11/20	16/20
Strasburg	10/20	15/20				Strasburg			Strasburg	11/20	16/20
Frankfurt a. M. .	1/20	1/20							Mertheim	2/20	3/20
Mertheim	3/20	4/20							Risingen	3/20	4/20
Risingen	4/20	5/20							Bamberg	5/20	7/20
Bamberg	6/20	9/20									

Zusätze.

1) Obiger Tarif begreift alle Waaren mit Ausnahme von Salz und geschütteten Früchten, bei welchen die Gebühren durch alle Disfranchirungen um die Hälfte höher gerechnet werden. 2) Die Sommer-Monate werden vom 15. März an gerechnet und dauern bis zum 14. September, die Winter-Monate vom 15. September bis 14. März. 3) Alle Plätze, die zwischen den angemerkteten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Station. 4) Bei der Berg- und Thalfahrt werden die nämlichen Gebühren bezahlt.

Das hiesige Affecuranz-Comptoir ist nach vorstehenden Bedingungen heute eröffnet worden.

Köln, den 24. April 1818. Die Direction der Rheinisch-Westfälischen Versicherungs-Gesellschaft.

Paraphirt, ne varietur, um dem durch Notar Adolph Steinberger zu Köln unter heutigem Datum aufgenommenen Asscuranz-Gesellschafts-Vertrage angeheftet zu bleiben. Köln, den 20. April 1818. (Unterzeichnet)

Johann Philipp Heimann, F. C. Heimann, Jacob Goedecke, Heintr. Jos. Becker, Abraham Schaaffhausen, Joh. Walther de Beche, Seydliß et Merkens, Max Heintr. de Prée, Heintr. Jos. DuMont, Thomas Jac. Toffetti, Peter Jos. Cassinone, Nicolas de Tongre, Jacob Lyversberg, J. H. Stein, J. A. Böcker, Michael Molinari, Georg Heintr. Koch, Salomon Oppenheim Jun. et C.^o, Peill et C.^o, per procura Hermann Löhnis M. F. Löhnis, Johann Adam Kohlhaas, Peter Arnold Mumm, Abraham Nierstraß Söhne, Hermann Jos. Essingh, Johann David Herstatt.

Johann Hamberg, J. F. Hages, A. Steinberger.

Einregistriert in Köln den zwanzigsten April 1818, F.^o 198, V.^o C. 4. Empfangen sechs Groschen vier Pfennige. (Unterzeichnet) Forst.

Die in Gemäßheit des Artikels 37 des Handels-Gesetzbuches zur Vollziehbarkeit des vorstehenden Gesellschafts-Vertrages erforderliche Genehmigung wird hiemit ertheilt.

Köln, den 12. Mai 1818.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich,
Cleve und Berg,

(L. S.) (unters.) Friedrich Graf zu Solms-
Laubach.